

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Anlage I Geschäftsord- nung: Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

Vom 20. Dezember 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage I der Geschäftsordnung zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V wird wie folgt geändert:

Am Ende der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

„71. Regelungen zu Zentren (Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten)	DKG“
---	------

- II. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Dezember 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken